

Benutzungsordnung
für die Überlassung von Schulanlagen
der Universitätsstadt Marburg

§ 1

Allgemeines

- 1) Schulanlagen der Universitätsstadt Marburg dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Hess. Schulgesetzes. Sie können stundenweise zur Verfügung gestellt werden, soweit sie dafür geeignet sind und dadurch die Interessen der Schule oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulanlagen besteht nicht.
- 2) Schulanlagen werden von montags - freitags in der unterrichtsfreien Zeit bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Benutzungszeiten werden im einzelnen vom Schul- und Sportamt im Einvernehmen mit der betreffenden Schule und den Benutzern festgelegt. Eine Vergabe von Schulanlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferienzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 2

Verfahren und Zuständigkeit

- 1) Für die Vergabe der Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung ist der Magistrat der Stadt Marburg - Schul- und Sportamt - zuständig. Anträge auf Überlassung sind rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin beim Schul- und Sportamt einzureichen. Mit dem Antrag ist die Art und der Zweck der beabsichtigten Benutzung anzugeben, darüber hinaus die Anzahl der beantragten Schulräume und die genaue Benutzungszeit. Außerdem ist die unter § 4 Abs. 2 verantwortliche Aufsichtsperson namentlich zu benennen. Werden besondere Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Musikinstrumente, Lehrmittel, elektrische Anschlüsse oder dergleichen benötigt, ist dies von dem/der Antragsteller/in besonders zu erläutern.
- 2) Abbestellungen sind spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung dem Schul- und Sportamt anzuzeigen.

§ 3

Benutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung von Schulräumen werden folgende Entgelte erhoben:

	ohne Heizung (01.05.-30.09.)	mit Heizung (01.10.-30.04.)
1.1 für einen Klassenraum je angefangene Stunde	8,00 €	10,50 €

1.2	für Fachräume (mit Benutzung der technischen Einrichtungen) je angefangene Stunde	13,00 €	15,50 €
1.3	für Aulen und vergleichbare Mehrzweckräume bis zu 2 Std.	20,50 €	31,00 €

Für jede weitere Stunde wird ein Zuschlag von 20 % erhoben, wenn die Benutzungszeit jeweils mehr als 30 Min. überschritten wird.

- 2) Für die Benutzung eines Flügels oder eines Klaviers wird neben dem Benutzungsentgelt gem. Ziff. 1.1 bis 1.3 eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,50 € erhoben.
- 3) Sofern andere als in Abs. 1 und 2 aufgeführten Schuleinrichtungen benutzt werden sollen, ist ein angemessenes Entgelt besonders festzulegen.
- 4) Für die Benutzung der Schulanlagen in den berufsbildenden Schulen durch die Kammern und Innungen, die regelmäßig zu den Kosten der Einrichtungen beitragen, wird das Benutzungsentgelt entsprechend den Ziffern 1.1 - 1.3 als Tagessatz (Energiekostenpauschale) je Schulraum festgesetzt.
- 5) In Ausnahmefällen kann für die Benutzung bei regelmäßig wiederkehrenden Überlassungen eine angemessene Jahrespauschale erhoben werden.
- 6) Den städt. Dienststellen sowie Schüler-, Eltern- und Lehrervereinigungen werden die Schulräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt für gemeinnützige oder im überwiegenden Interesse der jeweiligen Schule liegende Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
- 7) Über begründete Ausnahmen bei der Erhebung des Benutzungsentgeltes gem. Ziffern 1 - 6 entscheidet das Schul- und Sportamt.
- 8) Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung zu zahlen.
- 9) Für persönliche und gewerbliche Zwecke sowie für Tieraussstellungen dürfen Schulräume nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Benutzungsbedingungen

- 1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Schulhausordnungen einzuhalten. Das Hausrecht des Schulträgers, der Schulleitung oder der von ihm Beauftragten (in der Regel Hausmeister/ innen) bleibt unberührt und kann jederzeit, auch während einer Veranstaltung, ausgeübt werden.
- 2) Für jede Veranstaltung muß von dem/der Veranstalter/in eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson bestimmt und anwesend sein.

- 3) Die überlassenen Schulanlagen und deren Ausstattung sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Entstandene Schäden während der Veranstaltung sind spätestens am darauffolgenden Tag der Schulleitung oder der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Bei starker Verschmutzung wird eine zusätzlich erforderliche Reinigung in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- 4) Das Rauchen sowie der Ausschank alkoholischer Getränke ist in überlassenen Schulräumen nicht gestattet. Der Konsum von sonstigen Speisen und Getränken kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Schul- und Sportamtes und in Absprache mit der Schulleitung gestattet werden. Für die Installierung von Schankanlagen ist zusätzlich vorher die Genehmigung des Ordnungsamtes einzuholen.
- 5) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen des Schulgeländes abgestellt werden.

§ 5

Haftung

- 1) Die Benutzer/innen, seine/ihre Beauftragten oder Besucher/innen haften für Schäden an den Schulbauten, den Einrichtungsgegenständen, den Geräten und dem sonstigen Inventar der Schule, die durch ihr Verhalten oder das ihrer Mitglieder entstehen.
- 2) Der Schulträger ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin beseitigen zu lassen.
- 3) Der Benutzer/die Benutzerin stellt den Schulträger von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, frei und verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen den Schulträger oder dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Für Schäden haftet der Schulträger nur insoweit, als diese auf schuldhaftes Verhalten der mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulgebäude beauftragten Personen zurückzuführen sind.
- 5) Für ausreichend Versicherungsschutz hat der/die Benutzer/in rechtzeitig Sorge zu tragen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Marburg vom 04.02.1992 ihre Gültigkeit.

Marburg, 09. Oktober 1995

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 31.10.1995.
 2. I. Nachtrag zur Änderung des § 3 Ziff. 1 und 2 aufgrund Magistratsbeschluss vom 24.09.2001, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 28.09.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002